

(4) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen zulässig.

(5) Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken. Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden.

§ 3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch entscheiden nur die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege.

§ 4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinarverletzung, werden die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen angewandt.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

§ 5

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können wegen Verfehlungen in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis zu 150 M aussprechen.

(2) Die Strafverfügung muß enthalten:

- die Angabe des Sachverhalts und der verletzten gesetzlichen Bestimmungen
- die Beweismittel
- die ausgesprochenen Maßnahmen mit Begründung
- die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 6

Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.